

Werbeanlagen und Anbringung von Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften

Das Landratsamt Passau als örtlich und sachlich zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde für den Landkreis Passau möchte durch folgende Mitteilung auf die Voraussetzungen für die Anbringung von Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften hinweisen

Mer k b l a t t :

Häufig wird die öffentliche Straße als Werbemedium beansprucht, um auf verschiedenste Festveranstaltungen sowie Gaststätten und Unternehmen aufmerksam zu machen. Alle diese Werbeaktionen haben jedoch ein Manko: Sie sind meist nicht genehmigt oder genehmigungsfähig und daher schlichtweg verboten!

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung – (StVO): Allgemeine Verkehrsregeln - § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaft: Die Zulässigkeit von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaft richtet sich nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO. Danach ist jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaft verboten, wenn Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Eine (abstrakte) Gefahr ist hier bereits ausreichend. Gerade an qualifizierten Straßen mit hoher Verkehrsbelastung, insbesondere an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, ist der Tatbestand der unzulässigen Werbung außerhalb geschlossener Ortschaft in der Regel erfüllt.

Werbeanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft: Das Bedürfnis nach Wirtschaftswerbung ist innerhalb geschlossener Ortschaft so stark, dass der Gesetzgeber dem Grunde nach kein ausdrückliches verkehrsrechtliches Werbeverbot vorsieht. Erfahrungsgemäß hat sich der Kraftfahrer innerorts auf Werbung einzustellen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass innerorts jede Art der Werbung zulässig ist. Zu beachten ist insbesondere das Verbot der Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen, das Verbot der innerörtlichen Werbung, wenn dadurch der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften gestört werden kann und das Werbeverbot mit Einrichtungen, die Verkehrszeichen oder -einrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Plakatwerbung: Außerhalb der Ortsdurchfahrten soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden. Innerhalb geschlossener Ortschaft besteht zwar kein ausdrückliches Verbot, möglicherweise besteht jedoch Baugenehmigungspflicht. Ferner haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Plakatierung durch Verordnung oder Satzung zu beschränken. Bevor Sie plakatieren, fragen Sie unbedingt in Ihrer Gemeinde nach.

Werbeanhänger: Immer häufiger sind Werbeanhänger mit werbenden Aufschriften zu beobachten. Zum Straßenverkehr zugelassene Werbeanhänger sind i.d.R. baugenehmigungspflichtig. Des Weiteren liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor. Außerdem sind bestimmte Anbauverbotszonen, der jeweilige Mindestabstand von Objekten zur Straße, zu beachten.

Anderweitiges: Auch Strohfiguren oder sonstige Reklameobjekte, die zu Werbezwecken aufgestellt werden, sind außerorts verboten. Ebenso sind Fahnenmasten mit Hissflaggen, welche als Werbung eingestuft werden und damit den Vorschriften der StVO unterliegen, verboten. Zudem wären diese gemäß den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung durch Bild, Schrift, Gegenstände sowie Licht und Ton verboten ist. Werbungen, auch für Veranstaltungen, sind in ihrem Wesen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, was bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs zu einer Erhöhung der bestehenden Gefahrenlage führen kann. Sollte es zu einem Verkehrsunfall kommen und der Unfallfahrer beruft sich darauf, dass er von der Werbung abgelenkt wurde, kann dies haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, keine Werbung außerorts zu errichten oder anzubringen. Hierbei ist es auch bedeutungslos, auf welchem Grundstück die Werbeanlage errichtet wird. Gleichfalls verhält es sich bei der Zustimmung zur Werbeanlage, sofern diese von privater oder „halböffentlicher Weise“ erteilt wurde, da hier keine amtliche Genehmigung vorliegt.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auch darauf hin, dass mit Aushändigung dieses Schreibens Ihnen der Tatbestand der verbotenen Werbung bekannt ist. Sollte jedoch dennoch eine nicht erlaubte Werbeanlage errichtet werden, so ist bei einer Zuwiderhandlung von Vorsatz auszugehen, was entsprechende bußgeldrechtliche und gegebenenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Sollten Sie in Sachen Werbeanlagen Rückfragen haben, so sind wir gerne bereit, mit Ihnen die Sach- und Rechtslage zu erörtern um Ihnen Rechtssicherheit zu gewährleisten (Ansprechpartner: Herr Zach, Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Passau – Tel.: 0851 397 439 Fax: 0851 490 595 439).

Hierzu möchten wir auch auf unserem Internetauftritt unter – www.landkreis-passau.de – hinweisen.